



Schmerikon

**Feuerschutzreglement der politischen Gemeinde Schmerikon
vom 19. Januar 1993¹**

¹ vom Gemeinderat erlassen am 19. Januar 1993

Feuerschutz-Reglement der politischen Gemeinde Schmerikon

Der Gemeinderat Schmerikon erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Geltungsbereich **Art. 1**
- Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Schmerikon fest. Soweit dieses Reglement über einen Sachverhalt keine Bestimmungen enthält, bleiben das kantonale Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und die dazugehörige Vollzugsverordnung vom 09. Dezember 1969 vorbehalten.
- Feuerschutz **Art. 2**
- Die Politische Gemeinde Schmerikon besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

II. FEUERSCHUTZORGANE

- Feuerschutzkommission² **Art. 3**
- Der Gemeinderat³ wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission und deren Präsident. Die Feuerschutzkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:
- einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates;
 - dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr und seinem Stellvertreter;
 - einem weiteren Mitglied.
- Der Aktuar und der Feuerschutzbeamte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Feuerschutzbeamter **Art. 4**
- Der Feuerschutzbeamte:
- entscheidet über brandschutztechnische Baubewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
 - eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
 - kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.
- Feuerschauer **Art. 5**
- Der Feuerschauer:
- besorgt die Aufgaben nach Art. 23 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz;

FSG bezeichnet das Gesetz über den Feuerschutz, sGS 871.1.

VV zum FSG bezeichnet die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz, sGS 871.11.

² Für den Aufgabenbereich siehe Art. 69 VV zum FSG

³ Vgl. Art. 1 Abs. 3 VV zum FSG.

- b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;
- c) erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Kaminfeger

Art. 6

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle durch. Auf Verlangen muss dem Vorsitzenden der Feuerschutzkommission jährlich in diese Kontrolle Einsicht gewährt werden.

III. SCHADENBEKÄMPFUNG

1. *Feuerwehr*

Feuerwehrdienst

a) *Musterung*

Art. 7

Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr führt bei Bedarf im Lauf des Jahres eine Musterführung der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch. Er stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung der geeigneten Personen.

b) *Einteilung*

Art. 8

Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird. Vorbehalten bleiben eine frühere Einteilung und eine spätere Entlassung bei Ausdehnung der Dienstpflicht gemäss Art. 9 dieses Reglementes.

c) *Sollbestand*

Art. 9

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest. Kann der Sollbestand durch Einteilung von Personen zwischen dem vollendeten 20. und dem vollendeten 50. Altersjahr nicht erreicht werden, so dehnt der Gemeinderat die Dienstpflicht aus. Wird die Dienstpflicht ausgedehnt, so beginnt sie frühestens am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr angetreten wird. Sie endet spätestens am 31. Dezember des Jahres, in dem das 54. Altersjahr vollendet wird.

d) *Gleichstellung⁴*

Art. 10

Dem Feuerwehrdienst ist gleichgestellt:

- a) die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind;
- b) der Seerettungsdienst Schmerikon.

Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

e) *Befreiung⁵*

Art. 11

Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr ist befreit:

- a) Personengruppen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 FSG
- b) der Zivilschutzchef.

Anstelle des Feuerdienstes ist die Feuerwehrabgabe zu leisten.

⁴ Vgl. Art. 38 FSG

⁵ Vgl. Art. 36 Abs. 2 FSG.

- f) *vorübergehender Dispens*

Art. 12

Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für 2 Jahre vom Feuerwehrdienst dispensieren.

- Die Betroffenen bleiben eingeteilt.
- Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

- g) *Umteilung*

Art. 13

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:

- a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
- b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- c) der Gesuchsteller 15 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat;
- d) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf des Dispenses keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

Feuerwehrabgabe

- a) *Tarif*

Art. 14

Die Feuerwehrabgabe beträgt minimal 5 Prozent und maximal 25 Prozent der einfachen Steuer, höchstens Fr. 350.00. Der jährliche Ansatz wird auf dem Budgetweg festgelegt (Steuerplan).

- b) *Befreiung*

Art. 15

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr⁶ leistet;
- b) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr⁷ eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist⁸;
- c) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung⁹ versieht.

Nach 15-jährigem Feuerwehrdienst reduziert sich die Feuerwehrabgabe um die Hälfte. Die Befreiung bzw. die Reduktion gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner.

- c) *Entschädigung*

Art. 16

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Schmerikon wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen.

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest.

Organisation

- a) *Gliederung*

Art. 17

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in:

- a) Stab
- b) Züge
- c) Ersteinsatzelement

⁶ Vgl. Art. 33 Abs. 2 FSG und Art. 56 und 67 VV zum FSG

⁷ Vgl. Art. 38 FSG.

⁸ Vgl. Art. 12 dieses Reglementes

⁹ Vgl. Art. 10 dieses Reglementes

Die Gliederung und Bestände ergeben sich aus dem Organigramm im Anhang I.

b) *Fourier*

Art. 18

Der Aktuar der Feuerschutzkommission übt die Funktion des Fouriers der Gemeindefeuerwehr aus. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Mutationen;
- b) Erstellung der Soldlisten;
- c) Vollzug der Bussenverfügungen;
- d) administrative Arbeiten.

c) *Dienstgrad des Kommandanten*

Art. 19

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Ausbildung

Art. 20

Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen:

- a) einen zweitägigen allgemeinen Einführungskurs und einen eintägigen Atemschutz-Kurs für Neueingeteilte;
- b) 2 Übungen für die Ausbildung des Kadets;
- c) 8 Übungen für die Züge und die Spezialisten;
- d) zusätzlich zu lit. c) 2 Übungen für das Ersteinsatzelement;
- e) 6 Atemschutz-Übungen
- f) 3 Maschinisten-Übungen;
- g) 1 Alarmübung.

Übungsplan

Art. 21

Der Kommandant erstellt die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Leiter.

Der Jahres-Übungsplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen.

Vorgesetzte

Art. 22

Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich.

Sie machen dem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.

Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.

Ausrüstung

a) *persönliches Material*

Art. 23

Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalten des Aufgebotes zu fassen.

Für unbedeutende Reparaturen, wie kleine Flickarbeiten und Einsetzen von Knöpfen, haben die Dienstpflichtigen selbst aufzukommen.

Werden bei Einsätzen Privatkleider beschädigt, so kann die Feuerschutzkommission auf Antrag des Kommandanten und auf Kosten der Feuerwehr den Schaden vergüten. Derartige Schäden sind sofort dem Kommandanten zu melden.

Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.

b) *Materialverwaltung*

Art. 24

Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich.

Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.

Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen den Materialwart in seinen Aufgaben.

Alarm¹⁰

a) *Feuermeldestelle*

Art. 25

Die Gemeinde Schmerikon betreibt die Feuermeldestelle gemeinsam mit der Gemeinde Eschenbach. Sie kann sich einer regionalen Alarmstelle anschliessen. Die Einzelheiten regeln sich nach Vereinbarung.

b) *Alarmierung*

Art. 26

Die Dienstpflichtigen werden durch telefonischen Gruppenalarm aufgeboten. Die Angehörigen des Ersteinsatzelementes und Spezialisten werden zusätzlich über Funkalarmempfänger alarmiert.

Die Alarmierung wird regelmässig, wenigstens einmal monatlich überprüft.

Pikettdienst¹¹

Art. 27

Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen einen Pikettdienst.

Das Pikett besteht aus einem Offizier und 3 weiteren Dienstpflichtigen. Der Kommandant legt die Einzelheiten fest.

Requisition

Art. 28

Die Feuerschutzkommission bestimmt auf Antrag des Kommandanten die Halter von Motorfahrzeugen, die bei Alarm mit ihrem Fahrzeug einzurücken haben.

Hilfeleistung
ausserhalb des
Einsatzgebietes

Art. 29

Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes bestimmt der Pikettoffizier die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaft.

Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.

Verhalten der
Dienstpflichtigen

Art. 30

Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.

Als Disziplinarfehler¹² wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:

- a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis;
- b) Stören der Arbeit;
- c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboten

Für Disziplinarverfügungen gegenüber Angehörigen der Feuerwehr¹³.

2. *Löschwasser-
Versorgung*

Wasserwart

Art. 31

Der Wasserwart kontrolliert:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile;

¹⁰ Vgl. Art. 103 und 104 VV zum FSG

¹¹ Vgl. Art. 54 Abs. 1 und 2 VV zum FSG

¹² Vgl. Art. 53 FSG

¹³ Vgl. Art. 69 lit. f VV zum FSG

- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschklappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löschein-sätzen und Übungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Seewasserbezugsorte sowie deren Zugänge.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

3. Gefährdungs-klassen

Einteilung

Art. 32

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz¹⁴ erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungsklasse 1-3

a) *Einmalige* Gebühr

Art. 33

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen¹⁵ werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen.

- a) in Gefährdungsklasse 1: 60 %;
- b) in Gefährdungsklasse 2: 75 %;
- c) in Gefährdungsklasse 3: 90 %.

b) *Wiederkehrende* Gebühren

Art. 34

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 % der einmaligen Gebühr nach Art. 33 dieses Reglementes.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 35

Das Feuerschutz-Reglement vom 15. Mai 1973 wird nicht aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 36

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Finanzdepartement rückwirkend ab 01.01.1993 angewendet.

¹⁴ sGS 871.11.

¹⁵ Vgl. Art. 51 FSG

Reglement vom Gemeinderat erlassen am: 19. Januar 1993

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber

Richard Koller

Paul Stillhard

In Vollzug seit

01. Januar 1993

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. Januar bis 25. Februar 1993.

Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 1. April 1993